

GEFAHRTARIF

gültig zur Berechnung der Beiträge ab 01.01.2019

Teil I Vorbemerkungen

Der Gefahrarif ist Grundlage der Beitragsberechnung. Er ist als autonomes Recht von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft aufgestellt und beschlossen worden und vom Bundesversicherungsamt genehmigt.

Der Gefahrarif enthält alle Unternehmensarten, für die die Berufsgenossenschaft sachlich zuständig ist. Allerdings stellt der Teil III des Gefahrarifs keine abschließende Aufzählung dar. Eine alphabetische Aufzählung der Gewerbebezüge finden Sie unter www.bghm.de. Der Gefahrarif Teil III enthält auch die für die Unternehmensarten geltenden Gefahrklassen. Diese werden für Gefahrengemeinschaften festgestellt. Das sind die Unternehmensarten, die in den Tarifstellen nach Produkten oder Dienstleistungen zusammengefasst wurden. Die dort aufgeführten Unternehmen sind technologisch gleicher oder ähnlicher Art oder weisen gleiche oder ähnliche Gefährdungsrisiken auf.

Die Gefahrklassen werden errechnet aus der Gegenüberstellung der von den Unternehmen gemeldeten Arbeitsentgelten und den Versicherungssummen der freiwillig versicherten Unternehmer in einem Zeitraum von vier Jahren und den im gleichen Zeitraum für Versicherungsfälle der Versicherten gezahlten Entschädigungsleistungen. Für den Gefahrarif 2019 sind dies die Jahre 2013 bis 2016.

Die Veranlagung des Unternehmens zu den Gefahrklassen nimmt die Berufsgenossenschaft aufgrund der bei ihr vorliegenden Angaben der Unternehmen zu ihrem Gewerbebezug per Veranlagungsbescheid vor. Gegen diesen ist der Rechtsbehelf des Widerspruchs zulässig.

Teil II Sonstige Bestimmungen

1. Die Veranlagung eines Unternehmens zur Gefahrklasse wird durch seine Zugehörigkeit zu einem Unternehmenszweig bestimmt. Die im Teil III genannten Gefahrklassen gelten für Unternehmen mit regelrechten Betriebsverhältnissen, guten Einrichtungen und allen üblichen und durch die Unfallverhütungsvorschriften angeordneten Schutzvorkehrungen.
2. Für Unternehmen, deren Unternehmenszweig im Teil III nicht aufgeführt ist, weil zum Beispiel eine Unternehmensart oder ein Gewerbezweig neu entstanden ist, setzt die Berufsgenossenschaft die Gefahrklasse fest.
3. Das Hauptunternehmen bildet den Schwerpunkt des Unternehmens. Nebenunternehmen verfolgen überwiegend eigene Zwecke. Besteht ein Gesamtunternehmen aus Haupt- und Nebenunternehmen, die verschiedenen im Teil III genannten Unternehmenszweigen angehören, oder deren Gefahrklasse die Berufsgenossenschaft nach Nr. 2 festsetzt, wird jeder Unternehmensteil nur dann gesondert veranlagt, wenn ein besonderer Arbeitnehmerstamm (mehr als 10% - jedoch mindestens 5 - der vollbeschäftigten Versicherten), der nicht wechselseitig eingesetzt wird, für ihn tätig ist. Fehlt eine dieser Voraussetzungen, kann die Berufsgenossenschaft für die einzelnen Unternehmensteile oder das Gesamtunternehmen die Gefahrklasse festsetzen.
4. Unternehmensteile, die einem oder mehreren Teilen eines Unternehmens dienen und nicht überwiegend eigene wirtschaftliche Zwecke verfolgen, werden als Hilfsunternehmen dem Unternehmensteil zugeordnet, dem sie hauptsächlich dienen. Vorbereitungs-, Fertigstellungs- und Abwicklungsarbeiten gehören hierzu. Dies gilt auch für in eigener Rechtsform geführte Unternehmen, für die nach § 136 Abs. 2 Satz 4 SGB VII die Zuständigkeit der BGHM gegeben ist.
5. Für fremdartige Nebenunternehmen werden die Gefahrklassen nach der Beitragshöhe der Berufsgenossenschaft festgesetzt, der diese Unternehmensbestandteile als Hauptunternehmen angehören würden. Für die Errechnung der Gefahrklassen ist der Beitragsfuß des Jahres 2017 maßgebend.

Teil III

Unternehmenszweige und Gefahrklassen

| Tarifstelle | Unternehmenszweig | Gefahrklasse |
|-------------|---|--------------|
| 01 | <p>Herstellung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Konstruktionsvollholz, Schicht- und Leimholz, Brettern, Stangen, Pfählen, Klötzen, Keilen, Schindeln, Leisten, Drehteilen und ähnlichen Produkten aus Holz (sägen, spanen, fräsen, hobeln, drehen) • Holzfertighäusern oder deren Bauteilen • Paletten, Behältern, Packmitteln aus Holz, Industrieverpackungen einschl. logistischer Dienstleistungen im Gesamtunternehmen • Brennholz, Holzschnitzeln, Pellets, Briketts • Außenspiel- und Sportplatzgeräten <p>Holzernte</p> | 6,41 |
| 02 | <p>Herstellung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Maschinen aller Art • Metallkurzwaren, Schließern, Beschlägen, Schrauben, Ketten, Federn, Metallschläuchen, Drahtwaren • Kunststoffprodukten ohne die der Tarifstelle 08 • Jalousien und Rollos für den Innenbereich • Werkzeugen, Modellen und Formen <p>Schlüsseldienste Mechanische Fertigung (drehen, bohren, fräsen) von Metall</p> | 1,78 |
| 03 | <p>Herstellung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Haushaltsgeräten, Büromaschinen • Wälz-, Gleitlagern, Gasdruckfedern, Dichtungen, Kontakten aller Art • Armaturen • Schmuckwaren • kunstgewerblichen Gegenständen • Schreib-, Zeichen- und Malgeräten • Spielwaren | 1,15 |
| 04 | <p>Herstellung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Personen- und Lastkraftwagen • Krafträdern • Omnibussen • Traktoren • Bremsen, Lenkungen, Fahrwerken, Motoren und Getrieben in Serie für Produkte dieser Tarifstelle • vollständigen technischen Systemen aus mehreren Bauelementen unterschiedlicher Bereiche wie Mechanik, Elektrik, Elektronik und Fluidtechnik in Serie für Produkte dieser Tarifstelle | 0,88 |
| 05 | <p>Herstellung von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Markisen, Jalousien und Rollläden für den Außenbereich • Wohnwagen, Reisemobilen, Aufbauten, Anhängern, Fahrrädern aller Art und/ oder Instandhaltung dieser Produkte • Felgen, Rädern, Leitern, Gerüsten <p>Oberflächenbehandlung und -beschichtung (mechanisch, thermisch, chemisch), Wärmebehandlung von Metall</p> <p>Verarbeitung von leichten Blechen bis 5 mm Stärke (stanzen, schneiden, umformen)</p> <p>Hochofen- und Stahlwerke, Metallhütten, Walzwerke, Drahtziehereien, Gießereien, Metallhalbzeugwerke</p> <p>Herstellung von spanabhebend (drehen, bohren, fräsen) bearbeiteten Guss- oder Verformungsprodukten</p> | 3,07 |

| | | |
|-----------|--|-------------|
| 06 | <p>Metallbau, Schlosserei, Schweißerei, Kunstschmieden, Hufschmieden Herstellung/ Instandhaltung von See- und Binnenschiffen Entrostung, Korrosionsschutz an Bauten, Brücken, Konstruktionen und Schiffen</p> <p>Montage von selbst- und fremdgefertigten Produkten (z. B. Bau-, Dach-, Fassadenelementen, Möbeln) Verarbeitung von schweren Blechen über 5 mm Stärke, Stahlbau</p> | 5,94 |
| 07 | <p>Montage und/ oder Instandhaltung von Heizungs-, Lüftungs-, Kühl-, Klimaanlage, Brandschutzanlagen und -einrichtungen, Feuerlöschwartungsdienste Technischer Service an Haus-, Anlagen- und Gebäudetechnik</p> <p>Instandhaltung/ Service/ Verlagerung/ Reinigung von Maschinen aller Art Tankstellenservice, Tank- und Kesselreinigung, Getränkeleitungsreinigung</p> <p>Instandhaltungsunternehmen mit Service und Vertrieb von Land- und Forstmaschinen, Grünflächentechnik, motorisierten Gartengeräten und deren Teilen, Baumaschinen, Gabelstaplern</p> | 4,31 |
| 08 | <p>Instandhaltungsunternehmen mit Service und Vertrieb von PKW, LKW, Krafträdern, Omnibussen, Traktoren</p> <p>Herstellung in Serie von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Möbeln, Ladeneinrichtungen, Fenstern, Türen, Toren, Wintergärten, Treppen, Särge • Parkett, Furnierholz, Span-, MDF-, HDF-, OSB-Platten | 2,27 |
| 09 | Schreinerei / Tischlerei | 4,09 |

Teil IV Zuordnung der Entgelte zu den Tarifstellen

Ist ein Unternehmen zu mehreren Gefahrklassen veranlagt, wird das Arbeitsentgelt der einzelnen Versicherten insgesamt unter der Gefahrklasse des Unternehmenszweiges nachgewiesen, in dem der Versicherte ständig tätig ist. Wird ein Versicherter in mehreren technischen Unternehmenszweigen tätig, erfolgt der Nachweis des Arbeitsentgeltes ausschließlich unter der Gefahrklasse des Unternehmenszweiges, in dem er überwiegend tätig ist.

Beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 21.06.2018 in Eppstein.

Siegel

gez. Unterschrift

Vorsitzender der Vertreterversammlung
Konrad Steininger

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Holz und Metall am 21. Juni 2018 beschlossene Gefahrarif, gültig zur Berechnung der Beiträge ab 1. Januar 2019 wird gemäß § 158 Abs. 1 SGB VII genehmigt.

Bonn, den 20. Juli 2018
415-69060.50-2468/2017

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

gez. Meurer

Siegel